

Pressemitteilung VSLF

Personenunfall vom 4. Juni 2009 bei Zug 5823 in Wimmis (BE)

Gerichtsverhandlung vor dem Obergericht des Kantons Bern
vom 24. September 2013, 8:30 Uhr, Hochschulstrasse 17, Bern

Am Donnerstag, den 4. Juni 2009 kam es in Wimmis BE bei einem Zug der BLS AG zu einem Personenunfall. Bei der Zugsabfahrt wurde eine Frau beim Aussteigen eingeklemmt und einige Meter mitgeschleift. Die Frau erlitt verschiedene Verletzungen. Die Ausstiegstüre befand sich ausserhalb des Perronbereichs.

Laut Schlussbericht der Eidgenössischen Unfalluntersuchungsstelle Bahnen und Schiffe SUST (ehemals UUS) **ist der Unfall darauf zurückzuführen**, dass:

- die betreffende Türe sich **nicht an der Perronkante** befand,
- die Türen des Zuges nicht verriegelt waren,
- der **Zug unbegleitet (ohne Zugbegleiter) verkehrte**.

Ob der angeklagte Lokführer bei noch leuchtender Türkontrolllampe im Führerstand abgefahren ist oder ob die Türkontrolllampe namentlich infolge einer technischen Störung erloschen war, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Laut Aussage des Lokführers brannte die Türkontrolllampe bei der Abfahrt nicht mehr. Trotzdem **wurde der Lokführer** vom Berner Regionalgericht Oberland am 18. Mai 2012 **erstinstanzlich wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt**. Er zog das Urteil weiter.

Einschätzung des VSLF

Der **Lokführer ist freizusprechen**, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Türkontrolllampe aufgrund eines technischen Defekts oder durch Betätigung eines Knopfes im Türrahmen durch die verunfallte Frau erloschen ist.

Glaubwürdige **Meldungen des BLS Lokpersonals** belegen, dass es vorgekommen ist, dass **die Türkontrolllampe auch bei offenen Türen erloschen ist** und stellen das korrekte Funktionieren der Technik auf den Fahrzeugen RABe 535 „Lötschberger“ in Frage.

Das **Betriebskonzept der BLS AG** mit Zügen, welche für die im Simmental vorhandenen kurzen Perronanlagen zu lang sind, **ist nach den Vorschriften untersagt**. Eine Ausnahmebewilligung durch das BAV wurde nie erteilt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat nie in dieser Richtung ermittelt.

Die zur **Erhöhung der Sicherheit eingebaute Abfahrsperr**e bei offenen Türen **wurde bei den Fahrzeugen vom Typ RABe 535 „Lötschberger“ ausgeschaltet**, was nach unserer Auffassung den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (EBV) widerspricht. Diese Abfahrsperrren sind bei S-Bahn und Inter-Regio Fahrzeugen bei der SBB AG seit Jahren Standard und verhindern solche Unfälle.